

Merkblatt zur Förderung von Waldumbauvorhaben
nach FRL WuF/2023 Teil 2 Buchstabe B. Ziffer II. Nr. 1

1. Was wird gefördert?

Gefördert wird der Umbau von Nadelholz-Reinbeständen und von nicht standortgerechten oder nicht klimatoleranten Beständen in stabile Mischbestände sowie Weiterentwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften, auch als Folgemaßnahmen in Zusammenhang mit Zwangsnutzungen in Folge von Schadereignissen durch trupp-, gruppen- und horstweise gemischte Pflanzung, Saat und/oder Naturverjüngung. Folgende Vorhaben sind förderfähig:

- **Waldumbau mit standortgerechten Baumarten** und Waldsträuchern **außerhalb von Schutzgebieten**¹.
- **Verjüngung standortheimischer Baumarten** und Waldsträucher der natürlichen Waldgesellschaften **in Schutzgebieten**¹.
- **Nachbesserungen von Kulturen** (Förderung nach FRL WuF/2020 bzw. WuF/2023) in den ersten fünf Jahren nach der Kulturbegründung.

2. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Eigentümer oder Bewirtschafter forstwirtschaftlich genutzter Flächen (Waldbesitzer) sowie Träger überbetrieblich durchgeführter Fördervorhaben.

Träger eines überbetrieblichen Fördervorhabens können beteiligte Waldbesitzer sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gemäß § 15 Bundeswaldgesetz sein.

Antragsberechtigte, die nicht Eigentümer der beantragten Fläche(n) sind, werden nur mit schriftlicher Einverständniserklärung des/der Eigentümer oder einem Nachweis, dass sie zu entsprechenden Vorhaben auf den Flächen berechtigt sind (z. B. Pachtvertrag), gefördert.

Nicht antragsberechtigt sind juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25% in den Händen des Bundes oder des Landes befindet und Forstbetriebe in Schwierigkeiten (z. B. bei Insolvenz).

3. Welche Fördervoraussetzungen sind zu beachten?

Sowohl Saat und Pflanzung als auch Naturverjüngung oder Kombinationen dieser Verfahren sind förderfähig. Es ist erwünscht, dass Pflanzungen und Saaten wenn möglich durch Mischbaumarten aus Naturverjüngung (einschließlich der Vorwaldbaumarten wie Birke, Aspe, Eberesche und Weidenarten) ergänzt werden (z. B. Pflanzung der Hauptbaumart, Mischbaumarten gemäß Nr. 3.1. aus Naturverjüngung). Auch Vorhaben mit reiner Naturverjüngung sind förderfähig.

Die geplante Zielbestockung wird im Förderantrag (Formular „Vorhabensbeschreibung“) angegeben. Die Fläche des Vorhabens sowie die Lage der geplanten Maßnahmen und Baumarten sind in einer aussagefähigen Karte mit Pflanzplan darzustellen. Sollen Teilflächen standortbedingt mit unterschiedlichen Zielbestockungen angelegt werden, sind diese ebenfalls in der Karte abzugrenzen.

Geförderte Flächen müssen die folgenden Kriterien erfüllen (Nr. 3.1 – 3.11).

¹ NATURA 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Flächennaturdenkmale, Nationalpark, Biosphärenreservat, Nationales Naturmonument oder Flächen, die im Rahmen der selektiven Biotopkartierung des Freistaates Sachsen als wertvolle Biotope kartiert wurden

3.1. Baumarten, Mischung (Flächenanteil)

- außerhalb von Schutzgebieten standortgerechte Baumarten und Waldsträucher einschließlich Vorwaldbaumarten² mit überwiegendem Anteil standortheimischer Baumarten³
- innerhalb von Schutzgebieten nur Baumarten und Waldsträucher der standortheimischen natürlichen Leitwaldgesellschaft einschließlich heimischer Vorwaldbaumarten²
- mind. 50% Laubbäume (Weißtanne und Eibe sowie Waldsträucher werden wie Laubbäume gewertet), mind. 2 förderfähige Laubbaumarten, Hauptbaumart maximal 75%, fremdländische Laubbaumarten max. 20% je Baumart (Ausnahme für Roteiche in Gebieten der Waldbrandgefahrenklasse A, s. Dokument „Förderfähige Baumarten und Waldsträucher“)
- Douglasie / Lärche und sonstige fremdländische Nadelbaumarten max. 20% je Baumart, Gemeine Kiefer und Gemeine Fichte bis 50%, wobei Fichte nur als standortgerechte Naturverjüngung förderfähig ist
- Spätblühende Traubenkirsche ist nicht förderfähig!
- Dokumente zur Baumartenwahl auf der Internetseite Forstförderung (<https://www.lsnq.de/WuF2023>):
 - Förderfähige Baumarten und Waldsträucher (verbindlich);
 - Richtlinie zu den Waldentwicklungstypen (WET-RL; orientierend bei der Planung der standortgerechten Baumarten / Zielbestockung)

3.2. förderfähige Maximalpflanzenzahl bei Pflanzung

- Förderfähige Maximalpflanzenzahlen beziehen sich jeweils auf die Anteilsfläche einer Baumart und sind der Tabelle Festbeträge unter Nr. 4 zu entnehmen.
- Wenn die zulässigen Flächenanteile eingehalten werden, kann der Zuwendungsempfänger höhere Stückzahlen pflanzen, die überzähligen Pflanzen werden aber nicht gefördert!

3.3. Naturverjüngung

- Aufkommen geplanter Naturverjüngung muss erwartbar sein, ansonsten Maßnahmen zur Einleitung der Naturverjüngung (z. B. Bodenverwundung nach Antragstellung)
- Bereits vorhandene Naturverjüngung der Zielbaumarten bis zu einer durchschnittlichen Höhe von max. 1,50 m förderfähig
- Stockausschlag (Anteil über 50 %) nicht förderfähig
- Nicht förderfähige Verjüngung (z. B. nicht standortgerechte Fichten-Naturverjüngung) darf die geförderten Verjüngungsbaumarten nicht gefährden; ihr Flächenanteil wird von der förderfähigen Fläche abgezogen.

3.4. Waldrandstreifen

- verbindlich an Waldaußenrändern und Waldinnenrändern (z. B. entlang von Holzabfuhrwegen, Waldwiesen und sonstigen Nichtholzbodenflächen)
- Mindestbreite 10 m bei Waldaußenrändern und 5 m bei Waldinnenrändern
- Waldrandstreifen müssen zu mindestens 2/3 der Fläche mit förderfähigen Waldsträuchern, niedrigen Baumarten (z. B. Wildobst) oder Vorwaldbaumarten² bestockt sein
- Ziel ist ein von Klimaxbaumarten überwiegend freier Waldmantel mit Sträuchern und Bäumen zweiter Ordnung!

3.5. Flächenvorbereitung

- Befahrung mit Maschinen zum Zwecke von Bodenvorarbeiten und/oder Mulchen nur auf Teilen der Förderfläche zulässig (Richtwert max. 50 % der Antragsfläche)
- Vollflächige Befahrung mit Fräsen oder Mulchern führt zu Förderausschluss!

² Birke, Aspe, Eberesche, Weidenarten, Erlenarten

³ Soweit diese nach den waldbaulichen Empfehlungen von Sachsenforst auch für zukünftige Klimabedingungen und Schaderreger geeignet sind.

Einzelfallweise begründete Ausnahmen möglich zur Unterdrückung / Beseitigung flächig aufkommender Spätblühender Traubenkirsche oder verdämmender Vegetation (Grasdecke, Brombeere, Adlerfarn), die einen erfolgreichen Waldumbau verhindern würden.

- Einsatz von Herbiziden im Rahmen der Kulturvorbereitung und der Kulturpflege führt zum Förderausschluss!

3.6. Saat- / Pflanzgut

- Bestimmungen des Forstvermehrungsgutgesetzes einzuhalten
- Herkunftsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut verbindlich (Link auf Förderseite)
- wurzelnackte oder Containerpflanzen förderfähig (unterschiedliche Festbeträge)
- Saatverfahren nur für Eichenarten, Rotbuche, Weißtanne und Douglasie förderfähig
- Forstvermehrungsgut aus eigenen Waldbeständen förderfähig (Gewinnung Wildlinge / Saatgut mit Eigenerklärung, reduzierter Festbetrag bei Wildlingen)

3.7. Nachbesserung

- innerhalb der ersten 5 Jahre nach Kulturbegründung (auch bei Naturverjüngung)
- Ausfälle von mehr als 30 % der Pflanzenzahl / der Fläche oder mindestens 1 ha zusammenhängender Fläche
- nur förderfähig, wenn Ausfälle vom Zuwendungsempfänger nicht zu vertreten (z. B. Dürre, Mäuseschäden, Hagelschaden)
- grundsätzlich Baumarten des geplanten Bestandesziels, bei Naturverjüngung auch andere förderfähige und waldbaulich geeignete Baumarten
- Ausfälle durch Wildverbiss / Fegen sind nicht förderfähig!

3.8. Bezugsfläche

Die Bezugsfläche für ein Vorhaben (1 Vorhaben = 1 Vorhabensbeschreibung) muss eine Mindestgröße von 0,2 ha aufweisen. Nahe zusammenliegende und standörtlich vergleichbare Einzelflächen, die jeweils die Mindestgröße von 0,2 ha haben, können auch zu einem Vorhaben zusammengefasst werden. Die gesamte Vorhabensfläche bildet dann die Prüfeinheit für die Kriterien 3.1 bis 3.6.

Sollen innerhalb der Vorhabensfläche Bereiche mit nicht förderfähiger Verjüngung übernommen werden, wird deren Flächenanteil von der förderfähigen Gesamtfläche abgezogen!

3.9. Förderausschlüsse, Drittmittel

Nicht förderfähig sind:

- Vorhaben auf Flächen, auf denen die Bewirtschaftung aufgrund rechtlicher Vorschriften dauerhaft untersagt ist, z. B. naturschutzrechtliche Kernzonen,
- Vorhaben auf Flächen, die dem Begünstigten zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind,
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz,
- Einzelschutz mit Wuchshüllen aus nicht biologisch abbaubaren Kunststoffen (Plastik).

Sofern der Zuwendungsempfänger für die Durchführung des Vorhabens weitere Beihilfen oder zweckgebundene Spenden erhält, sind diese im Förderantrag anzugeben.

3.10. Bagatellgrenze je Förderantrag

- bei Pflanzung/Saat: 2.500 €
- bei Nachbesserungen oder bei reiner Naturverjüngung ohne zusätzliche Pflanzung: 500 €

3.11. Zweckbindungsfrist / Förderziel

Die Zweckbindungsfrist beträgt 8 Jahre. Das Förderziel zum Ende der Zweckbindungsfrist ist erreicht, wenn ein Mischbestand mit einem Laubbaumanteil von mindestens 50 % und mindestens zwei standortgerechten Laubbaumarten entsprechend dem beantragten Bestandesziel erreicht wurde.

Nachbesserungen werden berücksichtigt. Das Erreichen des Förderziels wird vor dem Ende der Zweckbindungsfrist durch die Bewilligungsbehörde kontrolliert (Zweckbindungskontrolle).

4. Wie hoch ist der Förderbetrag und wie setzt er sich zusammen?

Es handelt sich um eine Festbetragsförderung mit bis zu drei Komponenten:

1. flächenbezogene Basisförderung je Hektar für Flächenvorbereitung und Initiierung, Übernahme und Pflege der Naturverjüngung für die gesamte förderfähige Fläche (s. Nr. 3.8),
2. flächenbezogene Planungspauschale je Hektar bei nachgewiesener forstfachlicher Planung des Vorhabens im Auftrag von Waldbesitzenden ohne eigene forstfachliche Kompetenz durch ein externes privates Forstdienstleistungsunternehmen oder eine Forstbetriebsgemeinschaft mit forstlich ausgebildetem Personal (Unterzeichnung auf „Baumarten- und Finanzplan“ und Karte mit Pflanzplan),
3. mengenbezogener Festbetrag je eingebrachter Pflanze oder je Kilogramm Saatgut, differenziert nach Baumartengruppen und Sortimenten. In die Kalkulation sind sämtliche Aufwendungen für Schutz und Pflege der Kultur in den ersten 5 Jahren eingerechnet.

Bei ausschließlicher Naturverjüngung wird nur die Basisförderung und bei externer Fachplanung eine Planungspauschale gewährt.

Für Verjüngung in Schutzgebieten werden höhere Festbeträge gewährt. Dafür ist der spezielle Baumarten- und Finanzplan zu verwenden.

Festbeträge

		Waldumbau außerhalb / Verjüngung in Schutzgebieten		
		Pflanzung	Saat	Nachbesserung
Basisförderung	Euro/Hektar	2.065,00 / 2.340,00	2.065,00 / 2.340,00	-
Planungspauschale für Forstdienstleister / FBG	Euro/Hektar	120,00 / 136,00	120,00 / 136,00	-
Baumartengruppe <i>max. förderfähige Pflanzenzahl je Hektar</i>	Sortiment	Euro/Pflanze	Euro/Kilogramm	Euro/Pflanze
Stiel-/Traubeneiche/ Wildobst¹/Sträucher <i>max. 5 000 Stück</i>	wurzelnackt	2,25 / 2,55	23,00 ² / 26,00 ² <i>(max. 200 kg/ha)</i>	1,30 / 1,50
	Container	2,80 / 3,15		1,85 / 2,10
	Wildling	2,00 / 2,25		1,05 / 1,15
Rotbuche/sonstiges Laubholz <i>max. 5 000 Stück</i>	wurzelnackt	1,85 / 2,10	48,00 ³ / 55,00 ³ <i>(max. 100 kg/ha)</i>	1,05 / 1,20
	Container	2,35 / 2,70		1,60 / 1,80
	Wildling	1,55 / 1,75		0,80 / 0,90
Weißtanne, Eibe <i>max. 2 500 Stück</i>	wurzelnackt	2,80 / 3,15	264,00 ⁴ / 300,00 ⁴ <i>(max. 20 kg/ha)</i>	1,25 / 1,40
	Container	3,30 / 3,75		1,75 / 2,00
	Wildling	2,50 / 2,85		0,95 / 1,10
Lärche, Douglasie, Küstentanne <i>max. 2 500 Stück</i>	wurzelnackt	2,55	1.776,00 ⁵ <i>(max. 4 kg/ha)</i>	1,00
	Container	3,10		1,55
	Wildling	2,25		0,75
Kiefer, Schwarzkiefer <i>max. 5 000 Stück</i>	wurzelnackt	1,00 / 1,15		0,70 / 0,80
	Container	1,55 / 1,75		1,25 / 1,40
	Wildling	0,70 / 0,80		0,45 / 0,50

¹ einheimische Arten der Gattungen Prunus, Malus, Pyrus, Sorbus

² nur Eichenarten inklusive Roteiche

³ nur Rotbuche

⁴ nur Weißtanne

⁵ nur Douglasie, nur außerhalb von Schutzgebieten zulässig

5. Wo und wie kann ein Antrag auf Förderung gestellt werden?

5.1. Beratung vor Antragstellung und Vorbereitung der Fläche

Im Vorfeld wird eine Beratung durch den zuständigen Revierleiter des Staatsbetriebs Sachsenforst empfohlen (<https://www.sbs.sachsen.de/foerstersuche>).

Der Antragsteller kennzeichnet die Förderfläche um eine zügige und exakte Vermessung zu ermöglichen und liefert mit dem Antrag einen (Pflanz)Plan zur Gestaltung der Fläche (vgl. Beispiel unter Nr. 11).

5.2. Antragstellung, Vermessung der Flächen und forstfachliche Begutachtung

Eine Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Dieser kann kontinuierlich bei der Bewilligungsbehörde des Staatsbetriebs Sachsenforst mit den aktuell gültigen Formularen und notwendigen Unterlagen gestellt werden. Die Antragsformulare stehen auf der Förderseite (<https://www.lsnq.de/WuF2023>) zur Verfügung. Sie bestehen aus

- Basisantrag GAK
- Vorhabenbeschreibung
- Baumarten- und Finanzplan (Excel-Format), separate Formulare für Waldumbau außerhalb von Schutzgebieten und Verjüngung innerhalb von Schutzgebieten
- weitere notwendige Anlagen gemäß Antragsformular (s. auch Checkliste zu den Antragsunterlagen)

Die Bewilligungsbehörde holt zu jedem Förderantrag eine forstfachliche Stellungnahme des örtlich zuständigen Forstbezirkes ein. Dieser vermisst die Fläche exakt und begutachtet das geplante Vorhaben im Hinblick auf seine forstfachliche Sinnhaftigkeit und die Einhaltung der Förderkriterien. Es empfiehlt sich, die Vorhabenfläche bereits vor der Antragstellung mit dem Forstbezirk zu vermessen und zu begutachten. Dann kann der Antrag in der Regel ohne Änderung bewilligt werden.

6. Wie wird der Antrag bewilligt?

Nach Einreichung aller geforderten Unterlagen und Prüfung durch die Bewilligungsbehörde wird der Zuwendungsbescheid erstellt. Er enthält alle Angaben zum bewilligten Vorhaben einschließlich eventueller fachlicher Auflagen und ist bei der Umsetzung zu beachten.

Bei außerplanmäßigen Abweichungen vom bewilligten Vorhaben (z. B. mangelnde Pflanzenverfügbarkeit, Flächenveränderungen, Verschiebungen des Ausführungszeitraumes o.ä.) ist unverzüglich die Bewilligungsbehörde unter Angabe der Ident-Nummer zu informieren, die über eine Änderung der Bewilligung entscheidet.

7. Wann darf mit dem Vorhaben begonnen werden?

Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens zu stellen. Sobald die Bewilligungsbehörde eine Eingangsbestätigung versandt hat, kann bei Anträgen bis 100.000 Euro Investitionssumme ohne Rechtsanspruch auf eine Bewilligung der Fördermittel mit dem Vorhaben begonnen werden (über 100.000 Euro Bewilligung abwarten!). Als Vorhabenbeginn zählen bereits der Vertragsabschluss oder die verbindliche Bestellung für förderfähige Leistungen oder der Zaunbau (nur bei Pflanzung und Saat). Maßnahmen zur Flächenräumung sind kein förderschädlicher Vorhabenbeginn. Dasselbe gilt für den Abschluss von Pflanzenanzuchtverträgen.

8. Wann und wie wird das Vorhaben abgerechnet (Verwendungsnachweis)?

Nach der „Kulturbegründung“ kann der Verwendungsnachweis einschließlich der notwendigen Unterlagen eingereicht werden. Die Kulturbegründung ist mit der Saat oder der Pflanzung

abgeschlossen. Naturverjüngung gilt als begründet, sobald der Förderantrag bewilligt ist und eventuell notwendige Auflagen (z. B. Bodenvorarbeiten) erfüllt sind. Der Sachbearbeiter Forstförderung des örtlichen Forstbezirkes prüft, ob das abgerechnete Vorhaben der Bewilligung entspricht (Inaugenscheinnahme). Der Herkunfts- und Mengennachweis für gekauftes Saat- und Pflanzgut ist durch Vorlage des Lieferscheines oder der Rechnung zu erbringen, der Mengennachweis für Wildlinge oder Saatgut aus dem eigenen Wald durch eine Eigenerklärung.

9. Wann und wie wird die Zuwendung ausgezahlt?

Nach Prüfung des Verwendungsnachweises wird ein Festsetzungsbescheid erstellt und die festgesetzte Zuwendung zur Auszahlung angewiesen. Wurden abweichende Mengen oder Verstöße gegen Förderbestimmungen festgestellt, kann die Auszahlung gekürzt oder gänzlich abgelehnt werden. Es erfolgt eine einmalige Auszahlung über die Hauptkasse des Freistaates Sachsen auf die im Antrag angegebene Bankverbindung. Abschlags- oder Teilzahlungen sind nicht möglich.

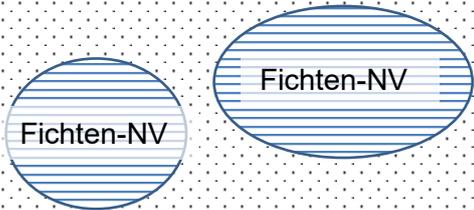
10. Beihilferechtliche Hinweise

Die Förderung von Waldumbauvorhaben erfolgt auf der Grundlage einer von der Europäischen Kommission genehmigten Beihilfe. Alle Zuwendungsempfänger müssen das Formblatt für Angaben und Erklärungen zur Beihilfe mit dem Förderantrag einreichen. Kommunen und Großunternehmen müssen zusätzlich die Anlage zur kontrafaktischen Fallgestaltung beifügen.

11. Fallbeispiel zur Berechnung des Zuwendungsbetrages (Waldumbau)

Teilfläche 1: reine Naturverjüngung aus Birke, Eberesche und Rotbuchen
Größe: 0,4 ha

darin enthalten: gruppenweise nicht standortgerechte Fichtennaturverjüngung
Flächenanteil: 0,1ha



Teilfläche 2: Pflanzung von 2.000 wurzelnackten Traubeneichen
Größe: 0,4 ha

(Mitnahme Naturverjüngung aus Birke und Eberesche ohne Flächenanteil)

Teilfläche 3: Pflanzung von 500 Containerpflanzen Douglasie
Größe: 0,2 ha

(Mitnahme Naturverjüngung aus Birke und Eberesche ohne Flächenanteil)

Förderfähige Maßnahme	förderfähige Menge	Festbetrag je Mengeneinheit	Förderbetrag
Basisförderung Flächenvorbereitung / Naturverjüngung, Teilflächen 1 - 3	1,0 ha Gesamtfläche - 0,1 ha nicht förderfähige Fichten-NV = 0,9 ha	2.065,00 €/ha	1.858,50 €
Pflanzung 2.000 Traubeneichen (wurzelnackt), Teilfläche 2 (0,4 ha)	2.000 Stk.	2,25 €/Stk.	4.500,00 €
Pflanzung 500 Douglasien (Container), Teilfläche 3 (0,2 ha)	500 Stk.	3,10 €/Stk.	1.550,00 €
Gesamt			7.908,50 €